

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 20. Februar 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Starnberg nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2008
- ▼ Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und Ersten Bürgermeisters der Stadt Starnberg, Kreistags und Landrats am 2. März 2008

◆ Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 25.02.2008, um 09:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2006 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
4. Zwischenbericht zur Energiewende im Landkreis Starnberg; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2007
5. „Gentechnikfreier Landkreis“; Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.08.2007, der ÖDP-Fraktion vom 15.01.2008 und des Kreisrats Bülow vom 24.01.2008
- 5.1. Antrag „Gentechnikfreie Zone“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. August 2007
- 5.2. Antrag Ulrich Ellwanger, ÖDP, vom 15.01.2008
- 5.3. Gentechnikfreie Zone; Antrag des Kreisrats Bülow vom 24.01.2008
6. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
- 6.1. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen Stellungnahme des Kreistags zur Teiltrücknahme eines Antrags der EDMO-Flugbetrieb GmbH auf Änderung einer luftrechtlichen Genehmigung und weiteren Erklärungen der GmbH
- 6.2. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Antrag der CSU-Fraktion vom 24.01.2008 auf Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten (Nr. 3)
- 6.3. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Antrag „Landesentwicklungsprogramm 2006“ der Fraktion der SPD im Kreistag Starnberg vom 06.11.2007
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 28.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.161.600 € und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.135.200 € ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2008 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 11.02.2008 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **21.02.2008 – 28.02.2008** im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Starnberg, 14.02.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2008

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 28.01.2008 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2008 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2007 ergibt sich damit keine Änderung, sodass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt im Kalenderjahr 2007 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2008 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2008 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2008, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2008 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht

haben, wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag am 01.07.2008 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Starnberg, 14.02.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und Ersten Bürgermeisters der Stadt Starnberg, Kreistags und Landrats am 2. März 2008

1. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens Sonntag, 10. Februar 2008 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie erhalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Stadt ist in keine Sonderstimmbezirke eingeteilt.
 - 2.1.3 Die Stimmberechtigten können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - bei Stadtratswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Stadt erfolgen.

- 2.1.5. Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt auf Antrag folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen Wahlschein für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlschein mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Schlossberghalle zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Stadtrats und des Kreistags:**

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**. Aus den gedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden. Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen. Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten können innerhalb

Fortsetzung nächste Seite >>>

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden.

Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den gedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur **eine** Stimme erhalten.

– Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte sich bewerbende Personen

streichen; in diesem Fall enthalten die übrigen Personen je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen streichen.

– Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

- 4.2 **Wahl des Bürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den gedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht

in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs)

Starnberg, 16. Februar 2008
G. Ullmann, Wahlleiter



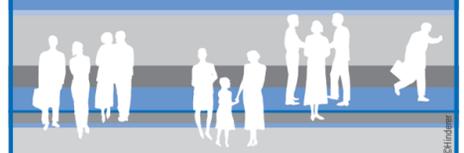
Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de